

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Fachbereich
Soziales und Gesundheit
Gesundheitsamt

Name: Herr Düber

Zimmer: 2.31

Telefon: 0531 470-5710

Bürgertelefon/Vermittlung: 0531 470-1
oder Behördennummer 115

Fax: 0531 470-5799

E-Mail: oliver.dueber@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

Tag

9. Dezember 2020

Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig

1. Die nachfolgend benannten Orte werden im Gebiet der Stadt Braunschweig als Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel im Sinne von § 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung festgelegt, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten und an denen daher eine Mund-Nasen-Bedeckung auch unter freiem Himmel zu tragen ist:
 - a. In dem Bereich der Braunschweiger Innenstadt der durch die Verkehrszeichen Nr. 242.1 „Beginn einer Fußgängerzone“ und Nr. 242.2 „Ende einer Fußgängerzone“ als Fußgängerzone gekennzeichnet ist werktags in der Zeit zwischen 10 und 20 Uhr in den in der beigefügten Karte markierten Bereichen.
 - b. Im Magniviertel werktags in der Zeit zwischen 10 und 20 Uhr in den in der beigefügten Karte markierten Bereichen.
 - c. Auf dem Schlossplatz, dem Platz am Ritterbrunnen, dem Bohlweg, nördlich begrenzt durch die Dankwardstraße, südlich begrenzt durch den Waisenhausdamm, der Münzstraße nördlich begrenzt durch den Platz der Deutschen Einheit, südlich begrenzt durch Damm sowie in der Schlosspassage werktags in der Zeit zwischen 10 und 20 Uhr in den in der beigefügten Karte markierten Bereichen.
 - d. Auf der Nordseite der Dankwardstraße zwischen Bohlweg und Ruhfäutchenplatz und der Südseite des Steinwegs zwischen Bohlweg und Ritterbrunnen jeweils werktags in der Zeit zwischen 6 und 20 Uhr und

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten:



NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01
Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07
Volksbank eG BS-WOB IBAN DE60 2699 1066 6036 8640 00

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770
Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

- e. die Plätze im Stadtgebiet, auf denen die Wochenmärkte stattfinden, jeweils für die Dauer ihrer Durchführung.
2. Von der Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasenbedeckung ausgenommen, sind die in § 3 Abs. 6 der Niedersächsischen Corona-Verordnung genannte Personengruppen. Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrer müssen die Maske nur tragen, wenn sie ihr Fahrrad schieben.
3. Die nachfolgend benannten Orte werden im Gebiet der Stadt Braunschweig als belebte öffentliche Straßen, Wege, Plätze und sonstige öffentlich zugängliche Flächen im Sinne von § 10 a Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung festgelegt, an denen Feuerwerke zur Vermeidung von Ansammlungen von Menschen verboten sind:
 - a. Auf dem Schlossplatz, dem Platz am Ritterbrunnen sowie dem Bohlweg zwischen Steinweg und Damm.
 - b. In dem Prinz-Albrecht-Park und den angrenzenden Flächen, nördlich begrenzt durch die Grünwaldstraße, westlich begrenzt durch die Herzogin-Elisabeth-Straße, südlich begrenzt durch die Ebertallee und östlich begrenzt durch Am Nußberg.
4. Die Allgemeinverfügung vom 27. Oktober 2020 wird aufgehoben.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 11 Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der Braunschweiger Zeitung

Begründung:

Die Stadt Braunschweig ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NGöGD i.V.m. § 14 Abs. 6 NKomVG als kreisfreie Stadt zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in der derzeit geltenden Fassung und somit auch für den Erlass von besonderen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 28a IfSG zuständig.

Rechtgrundlage für die Anordnung zu 1. ist § 3 Abs. 2 S. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368) zuletzt geändert durch VO vom 27. November 2020 (Nds. GVBl. S. 408). Danach legen die Landkreise und kreisfreien Städte in den Fällen von § 3 Abs. 2 S. 1 durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung die betreffenden Örtlichkeiten, fest.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt jetzt unabhängig von den aktuellen Inzidenz-Werten. Die Zeiten in denen Verpflichtung nach den Ziffern 1 a bis c besteht, wurden an die aktuellen Verhältnisse angepasst. Durch die Betriebsverbote nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung liegen die Voraussetzungen nach dem Geschäftsschluss im Einzelhandel nicht mehr vor. Insbesondere die erhöhten Besucherzahlen in der Vorweihnachtszeit und gestiegenen Zahlen der in diesem Bereich auf Einlass in das angrenzende Einkaufszentrum wartenden Personen erfordert die räumliche Erweiterung.

Die Ziffer 1 d wurde neu aufgenommen. Bei den Flächen handelt es sich um Fußwege, die unmittelbar an sehr intensiv genutzte Haltestellen des ÖPNV grenzen, so dass eine räumliche Trennung zwischen wartenden Fahrgästen und Passanten nicht möglich ist. Die räumliche Erweiterung ist daher in dem vorgesehenen zeitlichen Rahmen erforderlich.

Mit der neu aufgenommenen Ziffer 3 werden die nach der Verordnung zulässigen Verbote von Feuerwerken konkretisiert. Die von der Allgemeinverfügung bezeichneten Örtlichkeiten waren in den vergangenen Jahren regelmäßig Treffpunkt großer Menschengruppen, die dort ihr Silvesterfeuerwerk abgebrannt haben oder das Abbrennen beobachten wollten.

In Anbetracht der weiter hohen Inzidenzwerte sind die Verbote an diesen Orten erforderlich, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen. Sie sind auch angemessen und verhältnismäßig, da das öffentliche Interesse daran, die unkontrollierte Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus durch Vermeidung von Ansammlungen von Menschen einzudämmen oder zumindest zu verlangsamen, im Interesse der Gesundheit der Braunschweiger Gesamtbevölkerung schwerer wiegt, als das Individualinteresse, in diesen Bereichen ein ansonsten zulässiges Feuerwerk abzubrennen.

Hinweis:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt nach § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach §§ 28 a Abs. 1, 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung anordnen.

I. V.

Dr. Arbogast
Stadträtin